

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 6/07 S

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt Koblenz, Rechtsamt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Gymnasialstraße 1, 56068 Koblenz,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h und
die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und
Beordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren über die Beschwerde gegen
den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. Februar 2007
wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den vorgenannten Beschluss wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin selbst hat mit Schreiben vom 21. Februar 2007 Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 9. Februar 2007 eingelegt und mit Schreiben vom 26. Februar 2007 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren und Beordnung von Rechtsanwalt Ch. K. , Koblenz, beantragt. Mit der genannten Entscheidung hat das LSG die Anhöhrungsrüge sowie die Gegenvorstellung der Klägerin gegen den Beschluss des LSG vom 29. Januar 2007 zurückgewiesen, mit dem dieses das Gesuch der Klägerin, die Vorsitzende der 2. Kammer des Sozialgerichts K. , Richterin am Sozialgericht W. , wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, zurückgewiesen hat.
- 2 Dem Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist nicht stattzugeben, weil die Rechtsverfolgung vor dem Bundessozialgericht (BSG) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Der Beschluss des LSG vom 9. Februar 2007 kann, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Da der Klägerin Prozesskostenhilfe nicht zusteht, scheidet auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO aus.
- 4 Die von der Klägerin persönlich angebrachte Beschwerde ist schon deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 166 Abs 1 SGG). Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

